

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
N-2016-47332/303-Sca

Bearbeiter/-in: Mag. Dr. Alexander Schuster
Tel: 0732 7720-11887
Fax: 0732 7720-211899
E-Mail: n.post@ooe.gv.at

Alle Gemeinden OÖ

Linz, 14.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) dienen der Sicherung der Artenvielfalt in Europa.

Gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (sogenanntes Monitoring). Gemäß Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie ist über Status und Trend der Brutvögel und ausgewählter Zugvogelarten zu berichten. Diese Verpflichtungen betreffen das gesamte Bundesgebiet.

In diesem Zusammenhang haben die Bundesländer - aufbauend auf den bisherigen Arbeiten sowie auf den letzten Bericht Österreichs an die Europäische Kommission im Jahre 2019 - das Monitoring weiterzuführen und einen Bericht für den Zeitraum 2019-2024 über den Erhaltungszustand der Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vorzubereiten. Die dafür erforderlichen Erhebungen, Untersuchungen und Auswertungen werden bundesweit in den Jahren 2022 bis 2024 durchgeführt.

Die Bundesländer haben die Umweltbundesamt GmbH mit den Kartierungsarbeiten beauftragt. Die Erhebungen und Untersuchungen erfolgen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten, u.a. auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Grundeigentümer/-innen und Bewirtschafter/-innen sind durch das Monitoring nicht direkt betroffen. Dieses dient einer österreichweiten Einschätzung des Zustands der jeweiligen Arten und Lebensraumtypen. Die Probeflächen dürfen nicht veröffentlicht werden und sind nur einem engen Personenkreis für die wissenschaftliche Auswertung bekannt. Es werden weder Veränderungen im Gelände bzw. im Pflanzenbestand, noch bauliche oder technische Ausstattungen vorgenommen. Auf den Untersuchungsflächen werden lediglich Koordinaten verortet und Informationen zu den Arten oder Lebensraumtypen aufgenommen. Exemplare einzelner Tierarten können zu Nachweis- oder Bestimmungszwecken vorübergehend gefangen werden.



Den beauftragten Personen ist jederzeit ungehinderter Zutritt und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen - Zufahrt zu den im Rahmen des Auftrags in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren. Sie haben bei Durchführung ihrer Tätigkeit eine von der Oö. Landesregierung auszustellende Bestätigung, aus der ihre Beauftragung hervorgeht und einen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Lichtbildausweis mitzuführen (§ 51 Abs.4 und 5 Oö. NSchG 2001).

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen in Oberösterreich Mag. Dr. Alexander Schuster, Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Naturschutz, Tel. 0732/7720/11887 zur Verfügung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weitergabe der Information innerhalb Ihrer Organisation.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung

Im Auftrag

Ing. Gerald Neubacher

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.